

**Regierungsrat**Sitzung vom: 17. November 2009
Protokoll-Nr: 1333**Raumplanung: Erlass des neuen kantonalen Richtplanes 2009****Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement berichtet:****1. Ablauf der Richtplanrevision**

Gestützt auf den Controllingbericht 2006 vom 2. Mai 2006, von dem der Kantonsrat am 15. September 2006 zustimmend Kenntnis nahm, und ein grundlegendes Vorgehenskonzept wurde das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement im Januar 2007 beauftragt, den Richtplan aus dem Jahr 1998 gesamthaft zu überprüfen und anzupassen. In einer ersten Phase bis Herbst 2007 behandelten acht Arbeitsgruppen mit verwaltungsinternen und -externen Fachleuten Schwerpunktthemen. Sie erarbeiteten für diese Themen Richtplantext- und Kartenentwürfe. Jene Themen, die für die Gemeinden grosse Bedeutung haben, wurden anschliessend mit Vertretern des Verbandes Luzerner Gemeinden besprochen. In der Folge wurde ein erster vollständiger Richtplanentwurf erstellt. In dieser Phase wurde die Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie (RUEK) des Kantonsrates über den Stand und den Inhalt der laufenden Richtplanarbeiten informiert.

Am 15. April 2008 (RRB Nr. 414) gab der Regierungsrat den Richtplanentwurf für die Anhörung im Sinn von § 13 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) frei. Die Anhörung fand vom 30. April bis 31. August 2008 statt. Gleichzeitig wurde der Richtplanentwurf an mehreren Veranstaltungen vorgestellt. In 165 Stellungnahmen wurden rund 1800 Anträge eingereicht. Diese wurden einzeln beurteilt und in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst. Bei den weitaus meisten Themen stiess der Richtplanentwurf auf mehrheitliche Zustimmung. Kontrovers bis ablehnend beurteilt wurden insbesondere die Vorschläge zur Bildung von drei Regionen und zur differenzierten Öffnung der Landwirtschaftszone. Das Bundesamt für Raumentwicklung prüfte den Richtplanentwurf im Auftrag des Bundesrates und beurteilte ihn als qualitativ gut, machte aber auch noch verschiedene Verbesserungsvorschläge.

Im Herbst 2008 wurde der Richtplan überarbeitet. Die Bereinigung des Themenbereichs Raum- und Zentrenstruktur erfolgte in enger Abstimmung mit der vom Kantonsrat im September 2008 eingesetzten Strukturkommission, die sich mit der angestrebten Neugliederung der Wahlkreise, Verwaltungseinheiten, Gerichtskreise und Regionen im Kanton Luzern befasste. Auch in dieser Phase wurde die RUEK über die Auswertung der Anhörung und die Überarbeitung des Richtplans für die öffentliche Auflage informiert.

Mit RRB Nr. 554 vom 5. Mai 2009 beauftragte der Regierungsrat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, die öffentliche Auflage gemäss § 13 Abs. 2 PBG durchzuführen. Diese fand während 60 Tagen vom 2. Juni bis 31. Juli 2009 statt. Wiederum wurde über den aktuellen Richtplanentwurf an mehreren Veranstaltungen informiert. Eingegangen sind erneut rund 165 Stellungnahmen und etwa 1800 Anträge. Auch für diese Phase des Revisi-

onsverfahrens wurde ein detaillierter Mitwirkungsbericht verfasst, aus dem die Beurteilung der einzelnen Anträge hervorgeht.

2. Mitwirkung

Die nach der ersten Anhörung umfassend überarbeiteten Aussagen zu den Raumstrukturen und zu den regionalen Entwicklungsträgern fanden weitgehend Zustimmung. Gut aufgenommen wurden auch die strategischen (Raumordnungspolitik, Prinzip der nachhaltigen Entwicklung) und methodischen Zielsetzungen (strategisches Führungsinstrument, Monitoring und Controlling) des neuen Richtplans.

Die wichtigsten Anliegen, die im Mitwirkungsverfahren vorgebracht wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Klärung der Organisationsform, der Aufgaben und der Instrumente (einschliesslich Verbindlichkeit) der regionalen Entwicklungsträger,
- Präzisierung der Aussagen zum Tourismus,
- weitgehende Unterstützung der Festlegungen zur künftigen Siedlungsentwicklung und -begrenzung, aber Überprüfung einzelner kantonaler Siedlungstrennräume,
- Zustimmung zu den strategischen Arbeitsgebieten für potenzielle Grossunternehmen, aber teilweise kritische Würdigung der Wohnschwerpunkte, namentlich der exklusiven Wohnlagen, die allerdings gleich wie zentrale Wohnlagen nach den auch sonst massgebenden planungsrechtlichen Grundsätzen festzulegen sind,
- Zustimmung zur Gesamtmobilitätsstrategie des Richtplans für den Kanton, aber verschiedene Anträge, namentlich von den Gemeinden, zu einzelnen Verkehrsinfrastrukturvorhaben (Strasse und Schiene),
- kritische Beurteilung der beschränkten Öffnung der Landwirtschaftszone für landwirtschaftsnahe Nutzungen, da eine solche Öffnung die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt, die Zersiedlung und die Mobilität fördere und zu Ungerechtigkeiten gegenüber dem im Baugebiet angesiedelten Gewerbe führe,
- Zustimmung zur Aufnahme von Regelungen zu den Glasfasernetzen und zur Stromversorgung.

3. Bedeutung und inhaltliche Schwerpunkte des Richtplans 2009

Beim Erlass des Richtplans 1998 stand im Vordergrund, für die Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung günstige Rahmenbedingungen zu schaffen. Damit sollte über eine Verbesserung der Standortqualitäten die Konkurrenzfähigkeit des Kantons im nationalen und internationalen Standortwettbewerb erhöht werden. Dieses Ziel ist nach wie vor von grosser Bedeutung. Dabei formuliert der neue kantonale Richtplan 2009 für die raumwirksamen Fragen aufeinander abgestimmte, übergeordnete Ziele und Handlungsgrundsätze. Auf diese Ziele haben sich die richtungsweisenden Festlegungen und die Koordinationsaufgaben auszurichten. Insgesamt ergibt sich so ein strategisches Führungsinstrument. Im Übrigen soll der Richtplan den Erfordernissen der nachhaltigen Entwicklung genügen, weshalb die richtungsweisenden Festlegungen und die Koordinationsaufgaben im Verlauf des Erarbeitungsprozesses auf ihre Nachhaltigkeit überprüft und bei Bedarf angepasst worden sind.

Darauf abgestimmt liegen der Revision des kantonalen Richtplans folgende Ziele und Schwerpunkte zugrunde:

- Der Kanton Luzern positioniert sich innerhalb des Metropolitanraums Zürich und richtet sich vermehrt auf seine Stärken und Vorzüge aus. Diese sind massgebend für die räumliche Entwicklung.
- Die räumlichen Strukturen werden vereinfacht und die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit im Bereich der Raumentwicklung zwischen den Ebenen Kanton, Regionen und

Gemeinden geregelt. Dies soll zu einer Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit des Kantons beitragen.

- Die Potenziale des ländlichen Raums sollen nachhaltig genutzt werden. Dafür werden mit der Neuen Regionalpolitik des Bundes die notwendigen Voraussetzungen geschaffen. Diese Nutzung wird eng abgestimmt mit der Aufwertung und Weiterentwicklung der Landschaftsräume und schliesst vor allem auch die Förderung des Tourismus-, Freizeit- und Erholungsangebots ein. Eine Weiterentwicklung der Gemeinden im ländlichen Raum wird nach wie vor ermöglicht und angestrebt.
- Es ist weiterhin von einem Bevölkerungswachstum auszugehen. Mit der Begrenzung des Bauzonenflächenwachstums sowie der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen wird ein haushälterischer Umgang mit dem Boden unterstützt. Diesem Anliegen wird auch bei der Förderung von Entwicklungsschwerpunkten für Arbeitsnutzungen und von Wohnschwerpunkten (zentrale sowie exklusive Wohnlagen) sowie der räumlichen Konzentration von verkehrsintensiven Einrichtungen Rechnung getragen. Mit der Bezeichnung von grossflächigen strategischen Arbeitsplatzgebieten für Firmenansiedlungen positioniert sich der Kanton Luzern noch stärker als Wirtschaftsstandort.
- Die Siedlungen sollen im ganzen Kantonsgebiet noch besser auf die Infrastrukturen des Verkehrs ausgerichtet werden. Dementsprechend zeigt der Richtplan auf, wo das Angebot und die verkehrlichen Infrastruktureinrichtungen ausgebaut werden müssen. Denn die Erschliessung der Siedlungsgebiete ist ein zentraler Faktor im interkantonalen Standortwettbewerb.
- Bei der Thematik Ver- und Entsorgung werden neu insbesondere Aufträge zur Umsetzung des Stromversorgungsgesetzes und zu den (Tele-)Kommunikationsanlagen aufgenommen.
- Die Wirkung des Richtplans soll stärker als bisher einem regelmässigen Monitoring und Controlling unterzogen werden. Dadurch soll rechtzeitig erkannt werden, ob sich die Ziele erreichen lassen und ob allenfalls weitere Massnahmen getroffen werden müssen.

4. Weiteres Vorgehen und Verbindlichkeit

Der kantonale Richtplan wird nach § 7 Abs 1 PBG durch den Regierungsrat erlassen. Er bedarf gemäss § 7 Abs 2 PBG der Genehmigung des Kantonsrats in Form eines Kantonsratsbeschlusses. Mit dieser Genehmigung wird er für alle Behörden im Kanton Luzern verbindlich. Nach der Genehmigung des neuen Richtplans durch den Kantonsrat bedarf dieser zusätzlich der Genehmigung durch den Bundesrat. Mit der Genehmigung durch den Bundesrat wird festgestellt, dass ein kantonaler Richtplan dem Raumplanungsgesetz entspricht und die Interessen des Bundes und der Nachbarkantone berücksichtigt sind (Art. 11 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes). Für den Bund und die Nachbarkantone wird deshalb der Richtplan 2009 erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der kantonale Richtplan 2009 wird im Sinn von § 7 Abs. 1 PBG erlassen.
 2. Er wird dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet.
-

Zustellung an:

- alle Departemente
 - Dienststelle für Hochschulen, Kultur und Sport
 - Dienststelle Immobilien
 - Strassenverkehrsamt
 - Gebäudeversicherung des Kantons Luzern
 - Dienststelle Landwirtschaft und Wald
 - Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (3)
 - Dienststelle Umwelt und Energie
 - Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
 - Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (3)
-

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:

Andreas Holz



Versand: 19. November 2009